



Schönberg

Planvorhaben: Vorhabenbezogene 3. Änderung B 41

Stand: 11.03.2024

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 05.07.2023 – 25.08.2023
- Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 19.07.2023 – 25.08.2023

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöB's	Datum der Stellungnahme
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	25.08.2023
4	Archäologisches Landesamt SH	11.07.2023
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. BW	06.07.2023
13	GMSH – Gebäudemanagement SH	14.07.2023
17	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	25.08.2023
21	LLUR Landesamt für Landwirtschaft – Untere Forstbehörde	10.07.2023
22	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark	16.08.2023
23	Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst SH	05.07.2023
24	Kreis Plön - Kreisplanung	23.08.2023
26	Ministerium für Inneres, Kommunales - Landesplanung	07.07.2023
27	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH	02.08.2023

Nr.	Behörden/TöB's	Datum der Stellungnahme
29	Schleswig-Holstein Netz AG	13.07.2023
33	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	17.07.2023
38	Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön	05.07.2023
39	Stadtwerke Kiel AG	28.07.2023
40	Ericsson Services GmbH	14.08.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
2	Amt Probstei für Stakendorf, Krummbek, Höhndorf, Fiefbergen, Krokau und Wisch
3	Amt Probstei
5	BUND
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	Deutsche Post AG
9	Deutsche Telekom Technik GmbH
10	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
11	Finanzamt Plön
12	Freiwillige Feuerwehr Schönberg
14	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au
15	Handwerkskammer Lübeck
16	Hauptzollamt Kiel
18	Ministerium für Inneres, Kommunales – Städtebau- und Ortsplanung , Städtebaurecht
19	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
20	Landesamt für Umwelt
28	NABU
30	Stadtwerke Kiel Netz AG
31	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.
32	Verkehrsbetriebe Kreis Plön
34	Vodafone GmbH
35	Dataport AöR
36	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
37	Deich- und Entwässerungsverband Probstei

Teil II

Private Stellungnahmen

Es wurde keine private Stellungnahme abgegeben.

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH Stellungnahme vom 25.08.2023	
	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Die Planung als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB entbindet nicht von der Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG. Dies ist insbesondere im Zuge eines Rückbaus von Gebäuden und möglicher Entfernung von Grünstrukturen zu beachten und zu dokumentieren. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind und verweist weiterhin auf den § 1a (2) BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden beachtet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei diesem Vorhaben um die Nachverdichtung eines bereits bebauten Grundstückes im Innenbereich handelt, wird dem § 1a (2) BauGB Rechnung getragen.
4	Archäologisches Landesamt SH Stellungnahme vom 11.07.2023	
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den § 15 DSchG wird beachtet werden. In der Begründung wurde bereits auf den § 15 DSchG verwiesen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Anlage (in Akte): Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 06.07.2023	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Gebäudemanagement SH - GMSH Stellungnahme vom 14.07.2023	
	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 25.08.2023	
	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir begrüßen die aufgeführte Möglichkeit einer freiberuflichen Nutzung einzelner Räume im Planungsraum. Zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 der Gemeinde Schönberg haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	LLUR – Landesamt für Landwirtschaft u. nachh. Entwicklung – Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 10.07.2023	
	Waldrechtliche Belange werden von der o.a. Planung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 der Gemeinde Schönberg nicht berührt. Es befinden sich keine Waldflächen innerhalb des Plangebietes und in einem Bereich von 30 m angrenzend außerhalb des Plangebietes. Bei den umgebenden Gehölzbeständen handelt es sich gem. § 2 (1) Satz 3 LWaldG um eine in der Flur gelegene kleinere Fläche mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung von planungsrechtlicher Grundlagen für ein Mehrfamilienhaus mit elf Wohnungen. Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 41 erfolgt mit einem Vorhabenbezug. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde, da Wohnbauflächen dargestellt sind. Zum aktuellen Planungsstand ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich das Planvorhaben in die nähere Umgebung einfügt. Geplant sind drei Vollgeschosse mit Staffelgeschoss. Seitens der Kreisplanung wird angeregt, die Begründung mit einer Beschreibung hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen in der Umgebung zu ergänzen. Die Planzeichnung ist im nachfolgenden Beteiligungsschritt nach § 4 (2) BauGB um Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen zu ergänzen. Seitens der Kreisplanung wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt. <u>Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen:</u> Die untere Wasserbehörde teilt mit: Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung ausreichend. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht in Aussicht erstellt. Der Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg (OEB) ist für die in der dritten Änderung des B-Plans Nr. 41 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schönberg betreibt der OEB zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären, inwieweit die vorhandene Kanalisation und die Kläranlage in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser aus dem Plangebiet aufzunehmen. Das Ergebnis mit evtl. nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	Der Sachverhalt ist korrekt. Der Sachverhalt ist korrekt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich des Maßes sowie der Höhe der baulichen Anlagen in der Umgebung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Verfahrensschritt werden die Planunterlagen um Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baugenehmigung beachtet werden.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Es ist zu überprüfen, ob das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser von den vorhandenen Niederschlagswasseranlagen aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann. Sollte es durch die mit diesem B.-Plan entstehenden Flächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme ist von einer notwendigen Änderung momentan nicht auszugehen. Der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW-1) vom 10.10.2019 findet keine Anwendung. Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung / Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabenträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Das Plangebiet ist generell zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) geeignet. Für den Bau und Betrieb einer Geothermieranlage (Erdwärmesonden, Brunnensysteme, flache Erdwärmekollektoren) muss eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baugenehmigung beachtet werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baugenehmigung beachtet werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baugenehmigung beachtet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Die Verkehrsaufsicht teilt mit: Gegen den B-Plan der Innenentwicklung § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren Nr. 41, 3. Änd. der Gemeinde Schönberg (Amt Probstei) bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird: Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt. Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen. Der Denkmalschutz teilt mit: Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet. Grundsätzlich ist daher eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich. Im Übrigen sind keine Bau- und Gründenkmale erfasst. Der vorbeugende Brandschutz teilt mit: 1. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Löschwasserversorgung mittels eines Hydranten beschrieben. Zur Leistung des geplanten Hydranten werden keine Aussagen getroffen. Es muss für das Gebiet in einer Entfernung von höchstens 300 m von den zukünftigen und bestehenden Gebäuden eine Löschwassermenge von mindestens 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von zwei Stunden (96 m³) zur Verfügung stehen. Hierfür können Hydranten mit einem Höchstabstand untereinander von 100 m dienen. 2. Die geplante Stichstraße mündet in der geplanten überbaubaren Fläche. Die zukünftige verkehrliche Erschließung der bestehenden geplanten Gebäude im B-Plan nicht beschrieben. Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Bebauungsplan für Feuerlösch- u. Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Für Gebäude, die mehr als 50m (auch Gebäudeteile) von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt wird durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baugenehmigung beachtet werden. Das geplante Mehrfamilienhaus kann über die Schillerstraße mit Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen angefahren werden.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger teilt mit: In der Gemeinde Schönberg gilt gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass die Abfallbehälter des überplanten Grundstückes an den jeweiligen Abfuhrtagen unmittelbar an die nächste befahrbare Straße (hier: „Schillerstraße“) heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen. Alle übrigen Behälter werden am Abfuhrtag bis zu 20m von der nächsten mit einem Müllwagen befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gem. § 15 Abs. 6 AbfS). Auf Seite 13 muss die Abkürzung „AWKP“ gestrichen werden. Dieses ist die Bezeichnung der Abfallwirtschaftsgesellschaft, die nur Gewerbeabfälle entsorgt. Hier handelt es sich um Wohnungsbau, somit entsorgt hier das „Amt für Abfallwirtschaft“. Die Bauaufsicht teilt mit: Durch die Zufahrtsfläche sind 2 Gebäude in Grenzbebauung entstanden (kleine Mühlenstraße 12 und 14), die öffentlich-rechtlichen Vorschriften	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	widersprechen. In beiden Wänden sind Öffnungen vorhanden, die in einer Grenzwand unzulässig sind. Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.	Abstandsflächen bereits vor der Teilung nicht ganz eingehalten werden konnten und sich an der Bestandssituation nichts ändern wird. Geplant ist, dass zukünftig die Baulasten für die Übernahme der Abstandsflächen auf der nun abgeteilten Zufahrt eingetragen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	Landwirtschaftskammer SH Stellungnahme vom 03.08.2023	
	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Ministerium für Inneres, Kommunales - Landesplanung Stellungnahme vom 07.07.2023	
	Mit Schreiben vom 05.07.2023 informieren Sie über o.g. Bauleitplanung. Seitens der Landesplanung wird von einer Stellungnahme abgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH Stellungnahme vom 02.08.2023	
	Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros B2K vom 05.07.2023 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht kein Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Änderung des B-Planes nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 13.07.2023	
	Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau Stellungnahme vom 17.07.2023	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt. Hinweis: Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen. Zu Begründung Pkt. 8: Etwaige Hydrantentests sind nur in Abstimmung und unter Beteiligung des Wasserbeschaffungsverbandes zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
38	Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön Stellungnahme vom 05.07.2023	
	Die Gemeinde Schönberg ist nicht Mitglied des Zweckverbandes Breitbandversorgung. Eine weitere Beteiligung im diesem Bauleitverfahren ist daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Stadtwerke Kiel AG Stellungnahme vom 28.07.2023	
	Die oben aufgeführte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Wir bitten um Anpassung des Textes in der Begründung, Seite 13 Energieversorgung. Das Gasversorgungsnetz in der Gemeinde Schönberg erstellt und betreibt die SWKiel Netz GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG. Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden. Hinweis: Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	vorgenommen werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
40	Ericsson Services GmbH Stellungnahme vom 14.08.2023	
	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per E-Mail an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fazit / Beschlussfassung